

BAD STAFFELSTEIN



FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FASSUNG VOM 17.07.2018



WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat von Bad Staffelstein hat in der Sitzung vom 15.09.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Staffelstein beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.02.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.02.2017 hat mit Schreiben vom 02.03.2017 bis zum 05.04.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2018 bis 08.05.2018 (mit Schreiben vom 04.04.2018) beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2018 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Bad Staffelstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2018 den Flächennutzungsplan Bad Staffelstein in der Fassung vom 17.07.2018 festgestellt.

Stadt Bad Staffelstein, den

1.1. Okt. 2018

Jürgen Kohmann
Erster Bürgermeister



7. Das Landratsamt Lichtenfels hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 27.02.2020 AZ St 31-6/10/12 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
St 17

Ausgefertigt
Stadt Bad Staffelstein, den

18.09.2020

Jürgen Kohmann
Erster Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 28.09.2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Bad Staffelstein, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Bad Staffelstein, den

28.09.2020

Jürgen Kohmann
Erster Bürgermeister

